

Segelfahrzeuge mit Hilfsmotor

Der Hilfsmotor darf nur benutzt werden, um die Besatzung und das Boot bei Auftreten von **Gefahren in Sicherheit zu bringen**. Eine Gefahr liegt insbesondere vor bei:

- Sturm oder Sturmgefahr
- Behinderte Sicht aufgrund von Witterung
- Manövrierunfähigkeit oder Schäden
- Notwendigkeit einem Hindernis auszuweichen, wenn das Manöver nicht auf andere Weise durchzuführen ist
- Einbruch der Dunkelheit (ab 1 Std. vor Sonnenuntergang bei gleichzeitiger Flaute)

Soweit es die Wind- und Stromverhältnisse **erfordern**, darf der Hilfsmotor auch zum Ein- und Auslaufen in den Hafenbereich oder in ein Bojenfeld benutzt werden.

Wichtige Verkehrsvorschriften

- Sportmotorboote (auch Elektro) haben 300 m, Segelfahrzeuge (auch Segelsurfer) 100 m **Uferabstand** einzuhalten.
- Die Uferbereiche dürfen nur zur An- und Abfahrt auf dem **kürzesten** Weg befahren werden.
- Bestände von **Wasserpflanzen** (Schilf, Seerosen, Binsen usw.) sowie **Altwasser** dürfen **nicht** befahren werden. Sperr- und Wassersportgebiete sind zu beachten.

- Der Schiffsführer darf **nicht** durch **Übermüdung**, Einwirkung von **Alkohol, Medikamenten, Drogen** oder aus einem anderen Grund beeinträchtigt sein. Bei einer Blutalkoholkonzentration von 0,5 oder mehr Promille ist es dem Schiffsführer verboten, das Fahrzeug zu führen.

Weitere Hinweise

Es wird empfohlen, sich **vor** Fahrtantritt Informationen über die

- Ausweichregeln insbesondere gegenüber Fahrgastschiffen, Fischereifahrzeugen sowie der Sportschiffahrt untereinander
- Fahrt bei behinderter Sicht aufgrund der Witterung
- Sperrzonen und Wassersportgebiete
- vom jeweiligen Gewässer abhängigen besonderen Wetterverhältnisse (Föhnsturm u.a.) und die Sturmwarnung einzuholen

Informationen über die zuständigen Landratsämter sind bei der WSP-Zentralstelle Bayern erhältlich.

**Polizeipräsidium Mittelfranken
Wasserschutzpolizei-Zentralstelle Bayern
Friedrich-Ebert-Str. 10
91126 Schwabach
Tel.: 09122/927-472, Fax: -475
E-Mail:
pp-mfr.sg-e2.wspz-bayern@polizei.bayern.de
Internet:
www.wasserschutzpolizei-bayern.de
www.bootsport.info**



Bayerische
Wasserschutzpolizei

Bayerische- Schiffahrtsordnung



Bayerisches Staatsministerium
für Wirtschaft, Infrastruktur,
Verkehr und Technologie



Geltungsbereich

Die Bayerische Schifffahrtsordnung gilt für die Schifffahrt auf **allen oberirdischen Gewässern in Bayern** mit **Ausnahme** des Bodensees und der Bundeswasserstraßen (Main von Landesgrenze Hessen bis Eisenbahnbrücke Hallstadt, Main-Donau-Kanal und Donau von Landesgrenze zu Österreich bis Kehlheim).

Gastboote

Da die meisten Gastboote gemäß unten stehender Tabelle der Genehmigungs-, Kennzeichnungs- und Zulassungspflicht auf allen bayer. Gewässern unterliegen, wird empfohlen, bereits deutlich **vor** Urlaubsbeginn eine Anfrage an das für ein bestimmtes Gewässer zuständige Landratsamt zu richten, um einen Vorführtermin zu erwirken.

- Urlaubsgästen erteilen die Landratsämter vereinfachte Gastgenehmigungen für kurze Dauer.

- Für Segelfahrzeuge, die nach der Bodensee-Schifffahrtsordnung zugelassen sind, ist bei der Zulassung eine Untersuchung **nicht** erforderlich.
- Die Landratsämter können Befreiungen von der Kennzeichnungspflicht für Gastboote aussprechen.
- Für Motorboote mit Verbrennungsmotor wird grundsätzlich keine Gastgenehmigung erteilt.

Genehmigungspflicht - Zulassung - Kennzeichen - Untersuchung

Die davon betroffenen Fahrzeuge können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden. Ansprechpartner sind die jeweils für den See zuständigen Kreisverwaltungsbehörden

| | § 3 SchO: Genehmigungspflicht, (wenn) | § 19 SchO: Untersuchungs- und Zulassungspflicht, (wenn) | § 29 SchO: Kennzeichnungspflicht, (wenn) |
|--|---|--|---|
| Motorboot mit Verbrennungsmotor | Ja (immer) | Ja (immer) | Ja (immer) |
| Elektromotorboote | Ja (immer) | Nein (nie) | Ja (immer) |
| Segelboote | - länger als 9,20 Meter oder - mit Hilfsmotor über 4 kW oder - mit Wohn-, Koch- oder sanitären Einrichtungen | mit Zweitakt-Hilfsmotor | - mit Hilfsmotor jeglicher Art oder - mit Wohn-, Koch- oder sanitären Einrichtungen |

Hinweis:

Genehmigungen für Sportmotorboote mit Verbrennungsmotor werden nur auf wenigen bayer. Gewässern in begrenzter Anzahl erteilt.
Neu: Sonderregelung für Mietboote.

Die Kennzeichen müssen auf beiden Seiten des Fahrzeugs in Bughöhe an gut sichtbarer Stelle mit mind. 8 cm großer Schrift angebracht sein

STA - 1234

und gelten auch auf anderen Gewässern.

Wichtige Ausrüstungsbestimmungen

- Alle Fahrzeuge müssen so gebaut, ausgerüstet und unterhalten sein, dass die Sicherheit der Schifffahrt gewährleistet ist und das Gewässer nicht verunreinigt wird. Abwässer und Abfälle dürfen nicht in das Gewässer geleitet werden.
- Sie müssen mit einem geeigneten **Schallgerät** und mit ausreichenden **Lenzeinrichtungen** (Schöpfgeräten) ausgerüstet sein. Das gilt nicht für Ruderboote und Windsurfer.
- Für jede an Bord befindliche Person muss ein **Rettungsmittel** (z.B. Rettungsweste) vorhanden sein.
- Alle **Fahrzeuge mit Maschinenantrieb über 4 kW** müssen mit typgeprüften **Seiten-, Bug- und Hecklichtern** ausgerüstet sein. Bei Segelbooten mit Hilfsmotor über 4 kW können Heck- und Seitenlichter in einer Leuchte zusammengefasst sein.